

Vermerk

LWG-Novelle

Abstimmungsgespräche zwischen VerbandsjuristInnen und Herrn MR Spillecke

Auf Einladung der VerbandsjuristInnen fand am 21.07.2011 auf der KA Du-Kaßlerfeld ein erster Erfahrungsaustausch mit Herrn Spillecke statt, der zur Zeit eine vollständige Neufassung des LWG erarbeitet. Herr Spillecke stellte dabei den bisher erreichten Stand seiner Arbeiten am LWG als Werkstattbericht vor. Im Großen und Ganzen sind danach keine gravierenden (nachteiligen) Änderungen aus Sicht der Wasserverbände zu erwarten. Die Novelle dient in erster Linie der Umsetzung des neuen Bundesrechts nach Inkrafttreten des neuen WHG 2010.

Zu drei Themenbereichen wurde verabredet, jeweils eigene Arbeitsgruppen einzusetzen, um Neuregelungen in diesen Bereichen gemeinsam vorzubereiten: Pumpspeicherkraftwerke, Kanalnetzübernahme und Gewässerunterhaltung. Hierzu wurden drei AGs gebildet, die inzwischen bereits getagt und ihre Ergebnisse an Herrn Spillecke zurückgespielt haben.

Zum Thema Kanalnetzübernahme wird auf den Vermerk von R-Ni/As vom 04.08.2011 verwiesen.

Für das Thema Pumpspeicherkraftwerke wurde eine AG aus dem Kreis des WupperV, des WVER, des AggerV und des RV (R-Ha und Sp) gebildet. Sie tagte zunächst intern am 26.07.2011 beim Wupperverband. Sodann wurde das erarbeitete Ergebnis mit Vorschlägen zu Ziel und Inhalt neuer Vorschriften am 04.08.2011 Herrn Spillecke hier im Hause vorgestellt und mit ihm diskutiert. Teilnahme seitens des RV wiederum R-Ha und Sp.

Zum Thema Gewässerunterhaltung bildete sich eine AG aus AggerV, BRW, EG/LV, WVER, WupperV und RV (R-Ha). Sie tagte am 01.08.2011 beim RV intern und stellte ihre Arbeitsergebnis Herrn Spillecke in der Sitzung am 04.08.2011 vor.

Die mit Herrn Spillecke geführten Gespräche beider AGs verliefen ausgesprochen konstruktiv. Herr Spillecke hat die wesentlichen Vorschläge der VerbandsjuristInnen wohlwollend und als verwertbar für seine Arbeit aufgenommen. Sowohl zum Thema Energiewende (Pumpspeicherkraftwerke) als auch im Bereich der Gewässerunterhaltung will er die Verbände unterstützen und ihnen neue oder erweiterte Handlungsoptionen verschaffen. Dabei bestand Einvernehmen, dass sich diese Änderungen im LWG und nicht in den Verbandsgesetzen abspielen können und sollen. Im Einzelnen:

1. Pumpspeicherkraftwerke

Die AG war zu der Überzeugung gelangt, dass sich hierzu schon aus kompetenzrechtlichen Gründen kein eigenständiges Gesetz nach dem Vorbild des Biggetalsperregesetzes auflegen lässt, sich vielmehr anbietet, das Thema allgemeiner unter der Flagge der Begriffe Klimaschutz und Energiewende im LWG zu verorten. Der von Herrn Spillecke ausdrücklich befürwortete Vorschlag der AG ist wie folgt skizziert worden (Auszug aus einem Papier, das Herrn Spillecke vorliegt):

Auf LWG-Ebene bietet sich zunächst an, in der mit § 6 WHG korrespondierenden Vorschrift das dortige Klimaschutzziel um einen allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsatz zur Erschließung und Nutzung der wasserwirtschaftlichen Energiepotentiale zu ergänzen. Dieser allgemeine Grundsatz kann sodann in den die Abwasserbeseitigung und die Talsperren regelnden Abschnitten des neuen LWG bereichsspezifisch konkretisiert werden. Anknüpfungspunkt hierfür ist im Bereich der Abwasserbeseitigung die Abwasserbeseitigungspflicht. Sie könnte inhaltlich im Sinne der allgemeinen klimaschutz- und energiepolitischen Ziele des Gesetzes durch ein Gebot zur Berücksichtigung bislang nicht erschlossener Energiepotentiale, etwa zur wirtschaftlichen Nutzung der Wärmelast des Abwassers, angereichert werden. Ein entsprechendes Berücksichtigungsgebot ließe sich schließlich auch für den Betrieb von Talsperren verankern, um die in den Speichern erschließbaren Wasserkraftpotentiale, insbesondere durch Bau und Betrieb von Speicher-, Laufwasser – und Pumpspeicherkraftwerken, zu erschließen und zu nutzen, soweit dadurch die Erfüllung der anderen vorrangigen wasserwirtschaftlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

In der Diskussion mit Herrn Spillecke ist einvernehmlich festgehalten worden, dass die Vorschriften so gestaltet werden müssen, dass den Verbänden Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden, ohne neue Pflichtaufgaben zu statuieren.

2. Gewässerunterhaltung

In der AG bestand Einigkeit in der Einschätzung, dass der gesamte Regelungsbereich zum Ausgleich der Wasserführung, zum Gewässerausbau und zur Gewässerunterhaltung neu gestaltet (harmonisiert) werden sollte, da die bestehenden Regelungen des LWG nicht ausreichen, um den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen aus dem Umsetzungsprozess der WRRL gerecht zu werden. Insofern wäre es aus Sicht der AG notwendig, die verschiedenen Instrumente des gewässerbezogenen Aufgabenkanons stärker als bisher auf die Bewirtschaftungsziele der WRRL auszurichten. Dabei sollte die Chance genutzt werden, die Vorschriften zu den einzelnen Instrumenten (z.B.: Gewässerausbau/Gewässerunterhaltung) in sich konsistenter zu regeln, um so die in der Praxis häufig auftretenden Schwierigkeiten der Abgrenzung abzubauen und die Refinanzierung von Maßnahmen zur Strukturverbesserung über Beiträge und Gebühren zu erleichtern.

Für die AG wäre es anzustreben, zur effektiveren Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung nach WRRL die Instrumente der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus stärker zusammenzuführen und mit einheitlichen Finanzierungsvorschriften zu flankieren. Dabei wäre sicher zu stellen, dass auch die nach Inanspruchnahme von Finanzierungshilfen des Landes verbleibenden Kosten (ausbaupflichtiger) Maßnahmen zur Gewässerstrukturverbesserung, sofern keine Veranlasser, Verursacher oder Erschwerer herangezogen werden können, als Vorteilsausgleich auf die Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden können. So könnte man den gesetzlichen Vorteilsbegriff explizit auf die Bewirtschaftungsziele ausrichten (Vorteil ist auch die Umsetzung gewässerstrukturverbessernder Maßnahmen zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele).

Die Aufgaben- und Zuständigkeitsregelungen in diesem Bereich müssen nach einhelliger Auffassung stärker auf die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten ausgerichtet werden. Die bisher im LWG verankerten Koordinierungspflichten mehrerer Träger der Gewässerunterhaltung führen in der Praxis nicht im gebotenen Umfang dazu, dass in den Einzugsgebieten grenzüberschreitende, in sich abgestimmte und kosteneffiziente Konzepte zur Zielerreichung entwickelt und umgesetzt werden. Die 10 großen Wasserverbände (die sondergesetzlichen und der BRW) bieten eine ideale Struktur, um Aufgaben flusseinzugsgebietsorientiert wahrzunehmen und die Kosten hierfür nach einheitlichen Maßstäben auf ihre Mitglieder umzulegen. Die bisher im LWG anzutreffenden Aufgabenregelungen zugunsten der Wasserverbände sind nicht zuständigkeitsbegründend, sondern setzen voraus, dass die Aufgaben nach Gesetz oder Satzung übernommen worden

sind (§§ 87 Abs. 3, 91 Abs. 3). Dies führt dazu, dass die Aufgaben der Gewässerunterhaltung (des Gewässerausbaus) in den 10 Verbänden nur teilweise flächendeckend, überwiegend aber nur partiell oder gar nicht wahrgenommen werden. Anzustreben ist daher aus Sicht der AG eine zuständigkeitsbegründende Aufgabenzuweisung, etwa nach dem Vorbild des § 54 Abs. 1 und 2 LWG (Zugriffsmechanismus: Zuständigkeitswechsel erst, wenn der Verband die Aufgabe vom bisher Verpflichteten übernimmt), wobei eine solche Regelung sicherzustellen hat, dass der bisher bereits nach Gesetz oder Satzung übernommene Aufgabenbestand der einzelnen Verbände unangetastet bleibt. Die Regelung sollte anknüpfen an die Umsetzungserfordernisse nach WRRL und die Aufgabenzuweisung nur für die Gewässerabschnitte innerhalb der Verbandsgebiete regeln, in denen nach den Bewirtschaftungsplänen Maßnahmen durchzuführen sind. Hierüber hinaus bestehende Zuständigkeiten der Verbände müssen dabei weiter Bestand haben.

Herr Spillecke wird auf die AG Gewässerunterhaltung in nächster Zeit erneut zugehen und erste Regelungsentwürfe zu diesem Komplex vorstellen.

Vfg.

1. per Email an VV, VP, SP, AB, ZA, R-Ni, R-Le, R-Ti
2. zVg.

gez. Haneklaus